

Postulat Fraktion SP/JUSO (Halua Pinto de Magalhães/Michael Sutter): Reparationen statt selbstverpflichtete Wohltätigkeit der Bürgergemeinde – Anerkennung einer gemeinsamen historischen Verantwortung

Der globale Kapitalismus, wie wir ihn heute kennen, hat seine Wurzeln auch in der Stadt Bern – in der Stadtrepublik Bern um genauer zu sein. Genau wie die restliche europäische Elite hatte sich das Berner Patriziat auf unterschiedliche Weise an der europäischen Expansion beteiligt, insbesondere mit dem überschüssigen Kapital aus seinen Ländereien und den Söldnern aus dem eigenen Herrschaftsgebiet. Während anfangs des 18. Jahrhundert noch mächtig in den Sklavenhandel spekuliert wurde¹, halfen die Bernischen Regimenter ebenfalls beim Niederschlagen der Sklavenaufstände in diversen Kolonien.² Unter anderem die Wirkmächtigkeit dieser Aufstände (insb. Haiti 1791) kündigten bereits vor dem Einmarsch Napoleons Truppen den bedeutenden Umschwung für die städtische Elite an (Macht mit Gottesgnaden legitimieren reichte nicht mehr aus), welcher sich dann mit der Ausrufung der Helvetischen Republik 1798 offenbarte. Es war der Anfang eines beispiellosen und widersprüchlichen Prozesses, der nach einigen Wendungen zum heutigen Gemeindedualismus führte und damit die Kontinuität vordemokratischer Strukturen bis in die Gegenwart zementierte.

Doch gerade durch diese Widersprüchlichkeiten lässt sich Dynamik dieser Umbruchzeit charakterisieren³: Die Burgerschaft konnte sich im 19. Jahrhundert durch geschicktes Taktieren und Positionieren in die neue Ordnung des modernen Bundesstaates retten. Das gilt im Besonderen für die finanzielle Besserstellung aus den Vermögensausscheidungen: Das Vermögen der alten Republik Bern wurde bereits mit dem sogenannten Dotationsvertrag der Mediation (1803) deutlich unausgewogen auf die drei neu entstandenen Körperschaften (Kanton, Stadtgemeinde und Burgerschaft) verteilt. Später wurde dann in der kantonalen Restaurationsverfassung von 1831 das Bürgergut zum Privateigentum erklärt und kurz vor dem Inkrafttreten des kantonalen Gemeindegesetzes (1852) konnte die Vermögensausscheidung zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde (Zunftvermögen wurde nicht berücksichtigt) nochmals zu Gunsten letzterer ausgestaltet werden – in allen Fällen repräsentierten die Bernburger die Mehrheit der politischen Entscheidungsträger auf den jeweils relevanten Ebenen.

Wenig überraschend ist dann auch die Tatsache, dass sich die Bürgergemeinde trotz verfassungsmässigem Gleichheitsprinzip seit 1848 mit allen Mitteln gegen den Grundsatz der allgemeinen Staatsbürgerschaft der Eidgenossenschaft widersetzte: Insbesondere auf lokaler Ebene, konnte sich der Gemeindedualismus durch strategische Beschränkung des städtischen Wahlrechts (Steuerzensus bis 1915⁴, fehlende Legislative bis 1883) auch noch bis über die Zeit des sogenannten Bürgersturms (bis Ende 1888) gegen die Angriffe der Liberalen und Radikalen retten – wenn auch mit einigen Konzessionen. Trotzdem bestimmte das ökonomische Kapital der Bürgergemeinde das Machtgefälle, welches das Verhältnis zwischen den stadtbernischen Gemeindekörper bis tief

¹ Von 1719-1734 besass der Staat Bern Aktien der britischen «South Sea Company», welche versklavte Menschen in die spanischen Kolonien verkaufte. In diesem Zeitraum verschiffte die «South Sea Company» rund 20'000 versklavte Menschen von Afrika nach Amerika, wovon etwa 2000 auf der Überfahrt starben. (Quelle: www.cooperaxion.ch)

² Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch>, Stichworte «Kolonialismus», «Fremde Dienste»)

³ Katrin Rieder, Netzwerke des Konservatismus, Chronos Verlag Zürich, 2008

⁴ 1848 war nur ein Drittel der eidgenössisch Stimmberechtigten im städtischen Wahlregister eingetragen. Tatsächlich wurde der Steuerzensus fürs städtische Wahlrecht erst 1915 per Bundesgerichtentscheid abgeschafft.

ins 20. Jahrhundert massgeblich prägte. So nahm und nimmt die Burgergemeinde als grösste Grundbesitzerin der Stadt Bern immer wieder aktiv Einfluss auf die Stadtentwicklung.

Die heutigen Gemeindestrukturen des Kantons Bern sind ein Erbe der Aristokratisierung des 18. Jahrhunderts und damit ein Relikt des Ancien Regimes. Gerade die Verschmelzung des Selbstverständnisses der ständischen Gesellschaft mit der kapitalistischen Globalisierung schuf eine wichtige Grundlage für die Widersprüchlichkeiten des Universalismus der europäischen Aufklärung, in welcher Frauen und nicht-Weisse Menschen, aber auch nicht-Vermögende unberücksichtigt blieben. Entgegen den universalistischen Versprechungen, legitimieren in der Folge Rassismus und Sexismus (und andere Ausschlussformen) bis heute Strukturen der Ungleichheit. Insbesondere für rechtlich ausgeschlossene Menschen in Bern, wie die Frauen bis 1968 vom Stimm- und Wahlrecht und wie die migrantische Bevölkerung heute noch auf unterschiedlichste Weise, ist es kaum nachvollziehbar, dass eine vordemokratische Institution wie die Burgergemeinde verfassungsmässig abgesichert bleiben kann.

Diese Widersprüchlichkeit spiegelt sich ebenfalls in ihrem symbolischen Auftritt wieder, auch wenn sich die Burgergemeinde als Wohltäterin und Hüterin einer Bernischen Tradition inszeniert, repräsentiert sie im Grunde das ideelle Vermächtnis der Feudalherrschaft (genauso wie es die restlichen europäischen institutionellen Monarchien tun). Ob dies nun bewusst oder nicht bewusst geschieht, spielt keine Rolle, es dient letztlich zur Aufrechterhaltung eines undemokratischen Nord-Süd Verhältnisses und damit unserer imperialen Lebensweise. Anstelle von selbstverpflichteter Wohltätigkeit der Burgergemeinde sollte das Erbe der Aristokratisierung in Bern anerkannt und man sollte sich der gemeinsamen historischen Verantwortung bewusstwerden. Dies ist ein grundlegender Schritt in Richtung globale «Wiedergutmachung» (Reparationen) und entspricht demnach der Anerkennung der historischen Grundlagen für heutige soziale Hierarchien.

Mit diesen Ausführungen möchten wir den Gemeinderat bitten zu prüfen wie folgende Punkte umgesetzt werden können:

1. Eine Strategie zu entwickeln, wie zusammen mit der Burgergemeinde Bern eine Vereinigung der beiden Gemeindegörper erreicht werden kann. Ziel ist die demokratische Mitbestimmung über historisches Allgemeingut aller (stimmberechtigten) StadtbürgerInnen statt die Burgergemeinde in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.
2. Reparationen im Sinne einer Anerkennung der gemeinsamen historischen Verantwortung der Burger- und der Einwohnergemeinde gegenüber dem aristokratischen Vermächtnis der Stadtrepublik Bern. Dies beinhaltet die Wiederbelebung unseres kollektiven Gedächtnisses in der Würdigung der aktiven Widersetzung der Burgerschaft gegenüber dem Grundsatz des allgemeinen Bürgerrechts, der Existenz vordemokratischen Strukturen (Gemeindedualismus), dem Beitrag der Bernischen Elite in der europäischen Expansion und die damit verbundene Verstrickung im Kolonialismus⁵. Konkret sollen diese Aspekte beispielsweise auf offiziellen Plattformen der Stadt Eingang finden (z.B. Homepage der Stadt Bern, städtische Publikationen etc.).

Bern, 28. Juni 2018

Erstunterzeichnende: Halua Pinto de Magalhães, Michael Sutter

Mitunterzeichnende: Johannes Wartenweiler, Fuat Köçer, Lukas Meier, Benno Frauchiger, Timur Akçasayar, Patrizia Mordini, Nadja Kehrli-Feldmann, Yasemin Cevik, Lisa Witzig, Mohamed Abdirahim, Lena Sorg, Martin Krebs, Ladina Kirchen Abegg, Nora Krummen, Christa Ammann, Tabea Rai, Zora Schneider

Antwort des Gemeinderats

Mit vorliegendem Postulat wird der Gemeinderat aufgefordert, eine Strategie zu entwickeln, die die Vereinigung der Stadt Bern und der Burgergemeinde Bern zum Ziel hat. Dadurch sollen die stimm-

⁵ Postulat Fraktion SP (Halua Pinto de Magalhães/Fuat Köper): KulturEvolution der Institutionen

berechtigten Bernerinnen und Berner über die Verwendung des heutigen Vermögens der Bürgergemeinde mitbestimmen können. Gleichzeitig soll durch Reparationen die historische Verantwortung der Bürgergemeinde sowie der Einwohnergemeinde Bern für Handlungen zur Zeit des 18. Jahrhunderts anerkannt werden.

Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte im Zuge der Helvetik die Vereinheitlichung des Gemeindewesens, woraus der noch heute verbreitete Dualismus von Einwohner- und Bürgergemeinde resultierte. Während diese Ordnung in der darauffolgenden Phase der Restauration zu einem grossen Teil rückgängig gemacht wurde, wurden während der Regeneration (1830 - 1848)⁶ mit dem Inkrafttreten der Staatsverfassung (1831) und des Gemeindegesetzes (1833) die Einwohner- und Bürgergemeinden Bern geschaffen, wie wir sie heute kennen. Das neue Gesetz regelte noch nicht die Aufteilung des Gemeindevermögens auf Einwohner- und Bürgergemeinde.⁷ Das Gemeindegesetz von 1852 strebte in erster Linie die Vereinigung von Einwohner- und Bürgergemeinde zu einer gemischten Gemeinde an. Weiter bestimmte es auch den Umgang mit dem Gemeindevermögen, sofern es zu keiner Vereinigung kam, wie dies bei der Einwohner- und Bürgergemeinde Bern der Fall war. Die Art und Weise der konkreten Vermögensausscheidung wurde den Gemeinden überlassen (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat). In der Regel erfolgte eine Realteilung des Vermögens, wobei die Ausscheidung oft Anlass zu Streitigkeiten gab. Der Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern nennt hier als (positives) Gegenbeispiel den Ausscheidungsvertrag zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde der Stadt Bern von 1852.⁸ Weiter hält der Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern fest, dass die Ausscheidungsverträge zwischen Einwohner- und Bürgergemeinden ihre Wirkungen grundsätzlich auch noch heute entfalten: Sie halten fest, welcher Körperschaft welches Eigentum zusteht; auch wurde ausgeschiedenes Grundeigentum entsprechend im Grundbuch eingetragen.⁹

Die vom Gesetz vorgegebene Vermögensausscheidung sowie der Dualismus von Einwohner- und Bürgergemeinde wurden ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts grundsätzlich in Frage gestellt; die Bürgergemeinden sollten im Rahmen der Verfassungsrevision aufgehoben werden. Dies führte wiederum dazu, dass die neue Verfassung in der Volksabstimmung 1885 abgelehnt wurde. Die Frage der Abschaffung der Bürgergemeinden wurde seither immer wieder aufgegriffen, so auch im Rahmen der Totalrevision der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993.¹⁰ Letztlich wurde der Vorschlag aber erneut verworfen und der Fortbestand der Bürgergemeinden seither nicht mehr in Frage gestellt.¹¹

Zu Punkt 1:

Die von den Postulantinnen und Postulanten geforderte Vereinigung der beiden Gemeindeglieder ist nach der heutigen Fassung des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) un-

⁶ Koller, Christian: Regeneration, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9800.php> (19.09.2018).

⁷ Arn, Daniel, Friederich, Ueli, Friedli, Peter, Müller, Markus, Müller, Stefan, Wichteremann, Jürg (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, S. 872–873.

⁸ Dieser sah unter anderem vor, «dass die Bürgergemeinde «in ihren Händen und unter ihrer Verwaltung ausschliesslich nur diejenigen Nutzungs- und Stiftungsgüter der Stadt Bern» behalten solle, «welche zufolge Aussteuer-Urkunde der schweizerischen Liquidationscommission vom 20. September 1804 und aus deren vorhandenen Titel ausschliesslich Bürgergut der Stadt Bern im engsten Sinn des Wortes sind» (Arn, Daniel, Friederich, Ueli, Friedli, Peter, Müller, Markus, Müller, Stefan, Wichteremann, Jürg (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, S. 876–877).

⁹ Arn, Daniel, Friederich, Ueli, Friedli, Peter, Müller, Markus, Müller, Stefan, Wichteremann, Jürg (1999): Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, S. 877.

¹⁰ ebd.: S. 878.

¹¹ Tagblatt des Grossen Rates 1997, S. 988 sowie Tagblatt des Grossen Rats 1998, S. 246.

zulässig. Gemäss Artikel 4c Absatz 1 GG können sich nur gleichartige Gemeinden (d. h. Einwohnergemeinden mit Einwohnergemeinden, Burgergemeinden mit Burgergemeinden, Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden) zusammenschliessen. Artikel 4c Absatz 2 GG hält als einzige Ausnahme fest, dass Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden (d. h. Vereinigungen der Einwohnergemeinden mit einer oder mehreren am Ort bestehenden Burgergemeinden) zulässig sind. Im Gegensatz dazu sind Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und Burgergemeinden durch das kantonale Recht ausgeschlossen. In diesem Sinne hält auch Artikel 118 Absatz 2 GG ausdrücklich fest, dass Neugründungen von gemischten Gemeinden unzulässig sind.

Gemäss Artikel 119 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) sowie Artikel 112 Absatz 1 GG setzen sich die Burgergemeinden nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein. Der Gemeinderat verweist an dieser Stelle auf die gute Zusammenarbeit mit der Burgergemeinde Bern und auf deren Engagement in der Kultur sowie im sozialen Bereich. Hier konnten in jüngster Zeit mehrere gemeinsame Projekte realisiert werden, so etwa die Mitbeteiligung an der neuen Trägerschaft des Polit-Forums Bern oder die Mitfinanzierung verschiedener kultureller Aktivitäten und Grossanlässe.

Zu Ziffer 2:

Der Gemeinderat anerkennt die historische Tatsache, dass der Berner Grosse Rat zu Beginn des 18. Jahrhunderts beschlossen hat, Geld aus seinem Staatsschatz im Ausland anzulegen. Die mit dem Kauf von *Land Tax Tallies* (durch Bodensteuern gesicherte Schuldverschreibungen der britischen Regierung) beauftragte Firma führte den Auftrag nicht wie vorgesehen aus; stattdessen schlugen sie den Kauf von Aktien der South Sea Company vor. Der Grosse Rat hat diesem Vorgehen 1719 schliesslich zugestimmt.¹²

Die South Sea Company war eine der damaligen Aktiengesellschaften auf dem Finanzplatz England, deren Hauptgeschäft die Kreditvergabe an die britische Regierung war.¹³ Daneben war die Gesellschaft auch in den Sklavenhandel verstrickt. Der Gemeinderat verurteilt die dadurch ermöglichten und unterstützten Aktivitäten im Handel mit Menschen in aller Form. Er ist aber auch der Ansicht, dass die Stadt Bern nicht für ein Unrecht belangt werden kann, das von einem Unternehmen finanziert und ausgeführt wurde, in das zu investieren die kantonale Legislative beschlossen hat.

Auch die bei der Ausübung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts ursprünglich existierenden Hindernisse widersprechen der heute üblichen Vorstellung der demokratischen Mitsprache, wobei gerade die sukzessive Abnahme dieser Hindernisse seit der Gründung des modernen Bundesstaats (1848) bis heute auch als Stärkung und Ausbau des demokratischen Staatswesens gewürdigt werden darf.

Des Weiteren fördert der Gemeinderat die Publikation von Informationen über die Geschichte von Einwohner- und Burgergemeinde Bern. Im Rahmen der «Digitalstrategie Stadt Bern 2021» sammelt das Stadtarchiv historische Fakten und publiziert diese im Internet.¹⁴ Im Fokus stehen Unterlagen und Fotos, die zu einem aktuellen Ereignis oder politischen Thema in direktem Bezug stehen (z. B. Verdingkinder, Eingemeindungen). Für den Zeitraum von 1798 bis 1852 befinden sich die wichtigsten Unterlagen von Einwohner- und Burgerrat im Stadtarchiv. Der Zugriff geschieht über

¹² Altorfer-Ong, Stefan (2010): Staatsbildung ohne Steuern. Politische Ökonomie und Staatsfinanzen im Bern des 18. Jahrhunderts, S. 250.

¹³ ebd.

¹⁴ www.bern.ch/informationen-stadtarchiv

den Online-Archivkatalog.¹⁵ Die Originalakten sind jedoch noch nicht digitalisiert. Daneben unterstützt das Stadtarchiv die Herausgabe der «Berner Zeitschrift für Geschichte» (BEZG) mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 10 000.00. Die BEZG erscheint viermal pro Jahr in einer Auflage von 1 500 Exemplaren und versammelt historische Beiträge aller Art, darunter auch kritische wissenschaftliche Abhandlungen zur Geschichte von Einwohner- und Bürgergemeinde (z.B. BEZG 2018/03). Sämtliche Nummern der «Berner Zeitschrift für Geschichte» werden ein Jahr nach ihrem Erscheinen im Internet publiziert und sind damit ebenfalls frei zugänglich.¹⁶

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 abzulehnen und Punkt 2 erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme zu Punkt 2 gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 5. Dezember 2018

Der Gemeinderat

¹⁵ <https://archiv.bern.ch>

¹⁶ <http://www.bezg.ch/html/bezg-online>